

# Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

---

**Nr. 28/2022**

**Ausgabetag: 11.11.2022**

## **Inhaltsverzeichnis:**

1. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 295 „Frentruper Straße“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Stadtteil St. Vit

# 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 295 „Frentruper Straße“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Stadtteil St. Vit

**hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

---

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 20.10.2022 beschlossen, dass der Entwurf des hier genannten Bebauungsplanes mit der Begründung und dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Stufe 1, für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt wird (gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)), in der derzeit gültigen Fassung).

**Beschluss** der Offenlage im Wortlaut (Auszug):

*„Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung beauftragt die Verwaltung die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats durchzuführen und die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB zu beteiligen.“*

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das ursprüngliche Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 295 „Frentruper Straße“, im östlichen Teil des Siedlungsbereiches von St. Vit, ist bereits vollständig bebaut. Ausschließlich im Bereich einer ehemaligen Hofstelle bestehen **Nachverdichtungspotentiale des Siedlungsgefüges**. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes soll, im Sinne eines sparsamen Umganges mit Grund und Boden, eine maßvolle Bebauung dieses Bereiches ermöglicht werden.

Der **Geltungsbereich** der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 295 ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie dargestellt. Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Flurstücke: 500, 501 (Gemarkung Wiedenbrück, Flur 13). Im Gesamten umfasst der Änderungsbereich eine Fläche von 0,36 ha.

Die genannten Unterlagen liegen in der Zeit von

**Montag, dem 21. November 2022  
bis einschließlich Freitag, den 23. Dezember 2022  
im Rathaus der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Stadtteil Rheda,  
Rathausplatz 13, Eingangsfoyer, Stellwand**

öffentlich aus.

**Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen** bei der Stadtverwaltung Rheda-Wiedenbrück (zweckmäßigerweise beim Fachbereich Stadtplanung - Abteilung Städtebauliche Planung) **abgegeben werden**. Dies kann beispielsweise schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder auf elektronischen Übertragungsweg (z.B. E-Mail) erfolgen. Es können unter der Telefonnummer 05242/963-364 (Herr Cardinal) oder 05242/963-387 (Herr König) Termine zur Beratung oder Abgabe von Stellungnahmen beim Fachbereich Stadtplanung, der Abt. Städtebauliche Planung vereinbart werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB auszulegenden Unterlagen werden gem. § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht. Die Unterlagen sind über folgende Internetseite abzurufen: [www.rheda-wiedenbrueck.de](http://www.rheda-wiedenbrueck.de), Rubrik Bauleitplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung. Dort besteht auch die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen und Anregungen.

Hinweis:

- Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB **ohne Durchführung einer Umweltprüfung** nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Von der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

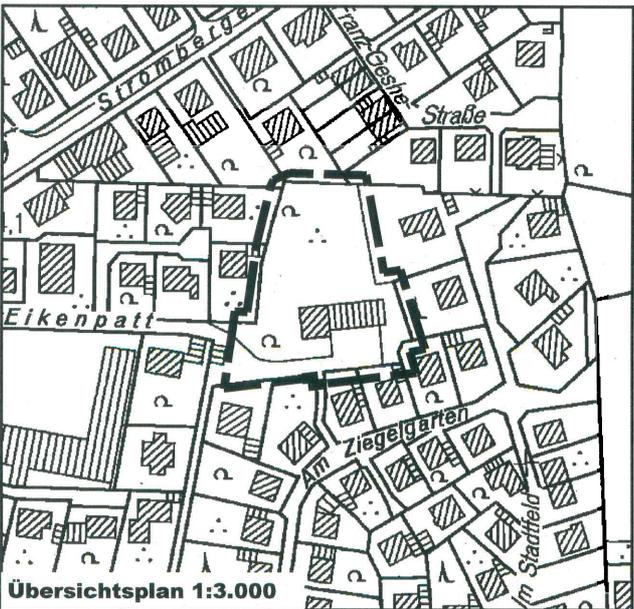
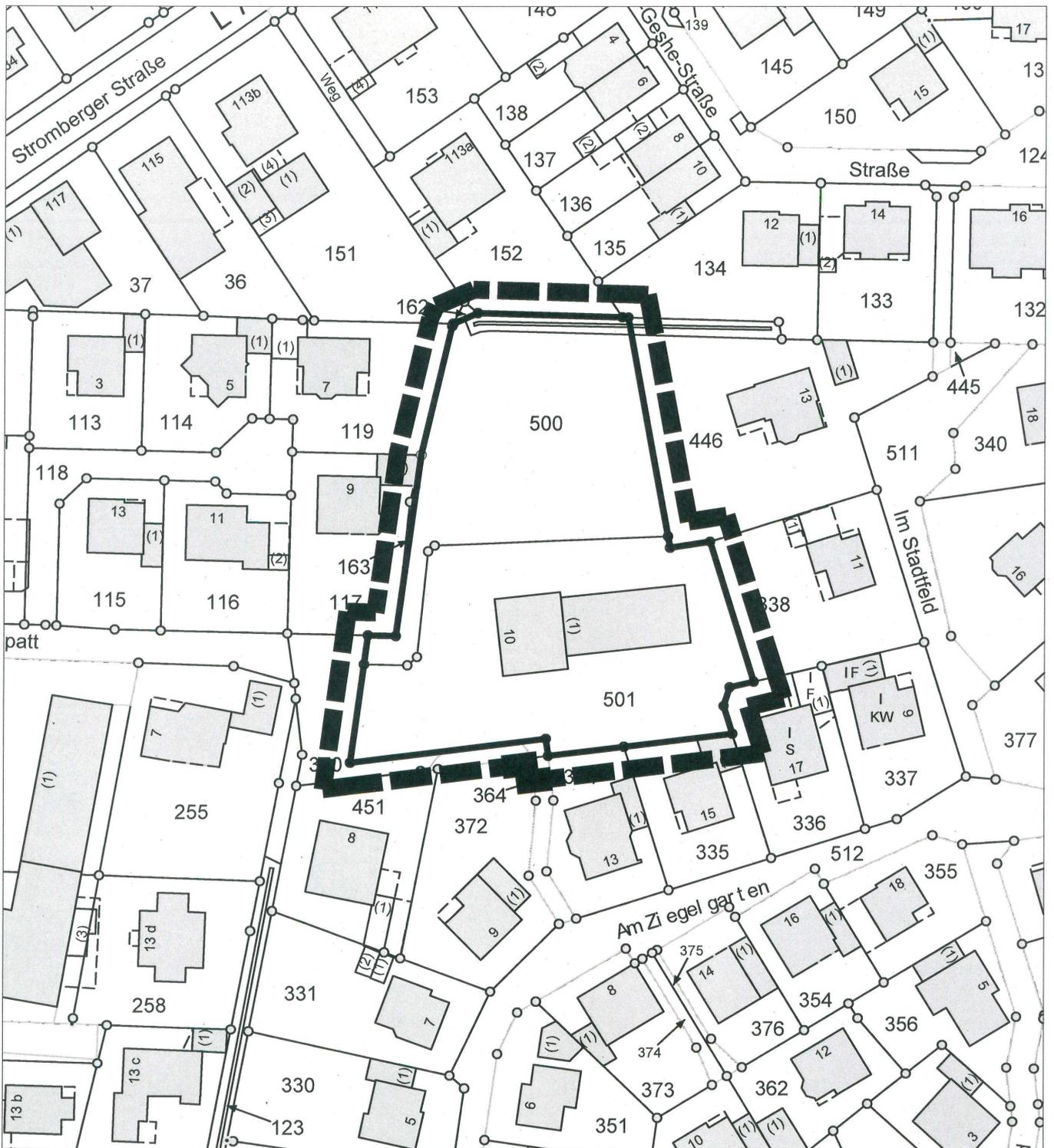
- Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Rheda-Wiedenbrück deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Rheda-Wiedenbrück, den 07.11.2022

Der Bürgermeister  
i. V.



Stephan J. Pfeffer  
Technischer Beigeordneter



**Rheda-  
Wiedenbrück**  
Stadt der Flora Westfalica

**Fachbereich Stadtplanung**

**Bebauungsplan Nr. 295**  
**1. Änderung**  
**"Frentruper Straße"**

**Übersichtsplan Geltungsbereich**

Maßstab: 1:1.000  
Gemarkung Wiedenbrück, Flur 13  
Stand: Mai 2022

